Jänner - Feber 2026 / Nr 1

P·T·M LUBENIK
PERSONAL TAX MANAGEMENT
STEUERBERATUNG & WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
Kupelwiesergasse 16/2
A-1130 Wien
Email: office@ptm-lubenik.at
Tel.: +43/1/315 1 315
Fax: +43/1/315 1 315 - 20
http://www.ptm-lubenik.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

Aus dem Ministerium:
Behindertenausweise -
zeitliche steuerliche Wirkung
Seite 2

Personalverrechnung:
Hinweise zu Änderungen
ab Seite 3

NEUE GESETZE

Betrugsbekämpfungsgesetz

Kurz vor dem Jahresende wurden noch zwei Gesetzvorhaben beschlossen. Das eine dient der intensiveren Steuerbetrugsbekämpfung, das andere bringt bloß punktuelle Anpassungen. Hier finden Sie ausgewählte Betrugsbekämpfungsmaßnahmen.

Die **Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken** unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10%. Da die Anschaffung oder Errichtung der Immobilie mit hohen Vorsteuerbeträgen verbunden sind, die typischerweise dem Normalsteuersatz (20%) unterliegen, ergaben sich in der Vergangenheit regelmäßig hohe Vorsteuerguthaben, die insbesondere auch bei der Überlassung derartiger Immobilien durch Gesellschaften (Privatstiftungen) an nahestehende Personen anfielen und zu unsystematischen Ergebnissen führten bzw aus außerunternehmerischen Motiven erfolgten. Vor diesem Hintergrund unterliegt die steuerpflichtige Vermietung von „besonders repräsentativen Grundstücken für Wohnzwecke“ nun zwingend der unechten Steuerbefreiung. Das bewirkt, dass dafür kein Vorsteuerabzug mehr zusteht und die Vermietung USt-befreit bleibt. Ein solches „besonders repräsentatives“ Wohn-Grundstück liegt dann vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als zwei Million Euro (pro Wohneinheit) betragen. Das trifft alle Vermietungsumsätze ab 1.1.2026 und nur jene Grundstücke, die nach dem 31.12.2025 angeschafft oder hergestellt wurden.

Das vorsätzliche Aufnehmen **ungerechtfertigter Verluste in einer Steuererklärung** führt nun zu einem Finanzstrafdelikt, einer sog „Abgabenhinterziehung“. Wer vorsätzlich zu Unrecht Verluste erklärt, die in zukünftigen Veranlagungszeiträumen einkommensmindernd geltend gemacht werden könnten, macht sich nun der Abgabenhinterziehung schuldig. Dieses neue Delikt dient der Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug.

Ein **automatischer Datenverkehr** mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger soll durch Einrichtung einer Schnittstelle zur regelmäßigen Übermittlung von Versicherungsdaten (automatisierter Änderungsdienst) erweitert werden. Dadurch sollen künftig Änderungen, die für die Familienbeihilfe relevant sind, automatisiert an das Finanzamt übermittelt und so ungerechtfertigte Auszahlungen von Familienbeihilfe und Rückforderungen reduziert werden.

Inhalt dieser Ausgabe:

Betrugsbekämpfungsgesetz ..... Seite 1
Behindertenausweise - zeitliche steuerliche Wirkung ..... Seite 2
Investitionsfreibetrag verdoppelt ..... Seite 2
Registrierkassen-Jahresbelegprüfung bis 15. Feber ..... Seite 3
Hinweise zu Änderungen Personalverrechnung ... ab Seite 3
Sozialversicherungspflicht bei Tätigkeiten in EU ..... Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

AUS DEM MINISTERIUM

Behindertenausweise - zeitliche steuerliche Wirkung

Im Rahmen des jüngsten Lohnsteuer-Richtlinien-Wartungserlasses wurde auch die Wirkungsweise von Behindertenausweisen dargestellt, wenn in zeitlicher Abfolge der Grad der Behinderung variiert. Die wichtigsten Aussagen samt Beispiel stellen wir hier dar.

Die rückwirkende Ausstellung eines Behindertenpasses ist grundsätzlich nicht möglich.

Die im Laufe eines Kalenderjahres erfolgte Feststellung des Grades einer Behinderung gilt für Zwecke der Steuerermäßigung aus Vereinfachungsgründen immer für das ganze Kalenderjahr. Werden in einem Kalenderjahr vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) aufgrund mehrerer Befunde (zB aufgrund eines Antrages auf Neufestsetzung oder einer Neuuntersuchung bei Befristung) unterschiedliche Grade der Behinderung festgesetzt, ist aus Vereinfachungsgründen für das ganze Kalenderjahr der höhere festgestellte Grad der Behinderung anzusetzen.

Ist die Behinderung die Folge eines Ereignisses (zB eines Unfalles, einer Operation oder Spitalsaufenthalt im Zuge einer schweren Erkrankung) und wird die Behinderung vom Sozialministeriumservice rückwirkend festgestellt, gilt der festgestellte Grad der Behinderung auch für Zwecke der Steuerermäßigung immer rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Ereignisses (Unfall, Operation, Spitalsaufenthalt).

In anderen Fällen ist die rückwirkende Feststellung eines Grades der Behinderung nicht möglich.

BEISPIEL

Ein Steuerpflichtiger hat im Jahr 2023 einen Autounfall, der eine Gehbehinderung zur Folge hat. Im Jahr 2024 findet die Begutachtung durch das Sozialministeriumservice statt. Aufgrund des Unfalls stellt das Sozialministeriumservice einen Grad der Behinderung in Höhe von 30% (Gehbehinderung) fest. Die Daten zur Behinderung des Steuerpflichtigen werden ab 2024 in den steuerlichen Dauerakt des Steuerpflichtigen eingespielt. Da der festgestellte Grad der Behinderung im vorliegenden Fall eindeutig aus dem Unfall resultiert, kann die mit der Behinderung im Zusammenhang stehende Begünstigung ab 2023 gewährt werden.

ZEITLICH BEFRISTET

Investitionsfreibetrag wurde verdoppelt!

Die Regierung hat den Investitionsfreibetrag zur Ankurbelung der Konjunktur befristet wesentlich erhöht. Investitionen im Jahr 2026 sind daher besonders attraktiv.

Das Grundkonzept des Investitionsfreibetrages (IFB) bleibt unverändert erhalten, jedoch haben sich die Prozentsätze dieses Steuerzuckerls wesentlich erhöht. **Anstatt 10% gibt es derzeit 20%** und für ökologisch wertvolle Investitionen **anstatt bisher 15% nun 22%**. Das alles aber nur für Investitionen, die **bis Jahresende 2026** durchgeführt werden! Und die bisherige Jahreshöchstgrenze von **1 Mio** ist auch weiterhin zu beachten!

Dieser IFB kann im Jahr der Anschaffung bzw Herstellung geltend gemacht werden. Als Anschaffungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht (das ist zB der Zeitpunkt der Übergabe des Wirtschaftsgutes an den Käufer). Bei einem Kfz wird das wirtschaftliche Eigentum beispielsweise mit der Übergabe des Kfz erworben. Beim Leasing eines Kfz wird das wirtschaftliche Eigentum in der Regel nicht übertragen, daher liegt bei geleasten Kfz im Normalfall keine Anschaffung vor, somit ist auch kein IFB beim Leasingnehmer möglich.

Mit dem nun erhöhten IFB können 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens zusätzlich neben der AfA als sofortige Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ergebnismindernd geltend gemacht werden, und das auch in Verlustjahren. Handelt es sich um Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, hat sich der Investitionsfreibetrag auf 22 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht. Die Höhe der AfA wird durch den IFB nicht verändert.

Wird vom IFB Gebrauch gemacht, dann besteht eine 4jährige Behaltepflicht (tagesgenaue Betrachtung) für die Investitionen, ansonsten wird der IFB nachversteuert. Diese Investitionen müssen der Finanzverwaltung in einem eigenen Verzeichnis vorgelegt werden.

Ausgeschlossen ist ein IFB unter anderem für PKW und Kombi (außer es handelt sich um Elektro-Kfz), für gebrauchte Wirtschaftsgüter (zB bereits eingesetzte Maschinen), für unkörperliche Wirtschaftsgüter (hier gibt es wieder Sonderfälle), für sofort abgeschriebene GWG-Investitionen sowie für Investitionen, die fossile Energieträger direkt nutzen (also alle Güter mit einem Verbrennungsmotor).

Die Erhöhung des IFB gilt seit 1. Nov 2025 bis Jahresende 2026. Sollten Sie bereits im vergangenen Herbst kräftig investiert haben, dann ist eine Sonderregel zu beachten, die eine zeitlich abweichende Zuordnung der Investition(en) aus dem Herbst 2025 in das Jahr 2026 zur optimalen Ausnutzung des IFB möglich macht.

ELEKTRONISCHE BUCHFÜHRUNG

Registrierkassen-Jahresbeleg bis 15. Feber prüfen

Administrative Pflicht am Jahresbeginn für alle Unternehmer mit einer Registrierkasse. Und was gibt es Neues zur Erleichterung bei der Belegerteilungspflicht?

Am Ende eines jeden Kalendermonats muss aus jeder Registrierkasse ein Monatsbeleg erstellt werden. **Monatsbelege** müssen nicht mit der BMF-Prüf-App geprüft werden.

Zum Jahresende muss der sog **Jahresbeleg** ausgedruckt, geprüft und (wie alle anderen Monatsbelege auch mindestens sieben Jahre hindurch in leserlicher Form) aufbewahrt werden! Der Jahresbeleg ist **immer am 31. Dezember** zu erzeugen, und zwar auch dann, wenn es einen anderen Bilanzstichtag gibt!

Der Monatsbeleg Dezember ist zugleich der Jahresbeleg. Wie jeder andere Monatsbeleg ist das immer ein Nullbeleg. Natürlich muss auch dieser Beleg geprüft werden (Prüf-App oder Webservice).

Tipp: Angenehmer ist es natürlich, wenn der Jahresbeleg völlig automatisiert erstellt wird, weil der Unternehmer das erstens nicht vergessen kann, zweitens nicht ausdrucken braucht und drittens ebenfalls automatisiert an FinanzOnline zur Belegprüfung zugeleitet wird. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kassenhersteller oder –händler, ob diese Funktion bei Ihrer Kassa möglich ist!

Alle an FinanzOnline übermittelten Belege werden online aufgezeichnet und sind auch im Finanzonline aufgelistet. Bei jedem Beleg ist auch der Prüfstatus ersichtlich („fehlerhaft“ oder „ok“). Der Jahresbeleg (zum 31.12.2025) muss **bis spätestens 15. Feber 2026 geprüft** werden! Bitte lassen Sie uns diesen daher rechtzeitig zukommen, wenn wir diese FinanzOnline-Beleg-Prüfung vornehmen sollen.

Im Regierungsprogramm der neuen 3er-Koalition ist auch zu lesen, dass bei Registrierkassenumsätzen bis zu 35,- Euro keine **Belegausstellungspflicht** mehr gelten soll. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Belege auch digital ausstellen zu können, um dieser Belegausstellungsverpflichtung Genüge zu tun. Und zusätzlich sind im Regierungsprogramm auch noch Vereinfachungen für die Führung einer Registrierkasse angedacht. Laut Wirtschaftsminister sollten diese Erleichterungen bereits ab dem Jahresbeginn 2026 zu greifen beginnen, bis Redaktionsschluss dieser Ausgabe waren dazu aber noch keine Gesetzesänderungen herbeigeführt worden.

PERSONALVERRECHNUNG

Hinweise zu Änderungen in der Personalverrechnung

Die Regelungen zur Personalverrechnung sind sehr umfangreich. In diesem Rahmen sollen lediglich ein paar Hinweise auf Änderungen gegeben werden, alles andere würde diesen Rahmen sprengen.

Aufladen von Elektro-Kfz

Die Sachbezugsverordnung des BMF begünstigt das Zurverfügungstellen von Firmen-Elektro-Kfz (und auch andere Kfz mit null Gramm CO2-Ausstoß), weil die Überlassung als solche schon einmal mit einem Sachbezug in Höhe von null zu bewerten ist und daher de facto steuerfrei ist. Diese Grundregel betrifft die Überlassung an sich, aber es gibt ja noch „Nebengeräusche“ rund um das Kfz, wie beispielsweise die Frage nach den Stromladungen für ein solches Kfz.

Wenn der Dienstnehmer ein Firmen-Elektro-Kfz für beruflich veranlasste Reisen sowie für die täglichen Fahrten von Zuhause in den Betrieb zur Verfügung gestellt bekommt, dann gelten nach der Sachbezugs-VO für das Aufladen des Elektro-Kfz folgende Regelungen:

- Stromladen des Firmen-Kfz mit Firmen-Strom ist ebenfalls mit Null anzusetzen und damit steuerfrei.
- Bei **Stromladen außerhalb des Betriebsgeländes** ist zu unterscheiden:
  - » Die nachgewiesenen Ladekosten an einer öffentlichen Ladestation können vom Arbeitgeber direkt getragen werden oder ersetzt werden, ohne dass es zu einem zusätzlichen Entgelt beim Dienstnehmer kommt.
  - » Lädt der Dienstnehmer an einer **nicht-öffentlichen Ladestation** das Elektro-Kfz und die Lademenge kann nachweislich dem Firmen-Kfz zugewiesen werden, kann die Höhe des Kostenersatzes nur dann als steuerlich unbeachtliche Einnahme angesehen werden, wenn die Kosten auf Basis eines genau definierten durchschnittlichen Strom-Gesamtpreises der E-Control ermittelt wird oder wenn der vom BMF im Erlasswege veröffentlichte Betrag nicht überschritten wird. Für das Kalenderjahr 2026 beläuft sich dieser steuerneutrale **Kostenersatz laut BMF auf 32,806 Cent pro kWh**.

Erhöhung Pendlereuro

Wenn ein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (und daran hat sich dem Grunde nach nichts geändert), dann gibt es als Anhängsel auch noch den

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 3

Pendlereuro als Steuerabsetzbetrag dazu. Dieser Pendlereuro betrug zuletzt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Per Jahresanfang 2026 wurde dieser Pendlereuro **von 2,- auf 6,-** erhöht. Hingegen bleibt die Höhe des Pendlerpauschales unverändert.

Ausbildungskostenrückersatz USt-frei

Das BMF verweist nun in der jüngsten Aktualisierung der USt-Richtlinien auf ein Urteil des EuGH und legt nun plötzlich fest, dass ein aufgrund einer Kündigung vom Arbeitnehmer zu zahlender Ausbildungskostenrückersatz gar nicht umsatzsteuerbar ist (damit de facto steuerfrei), weil kein direkter Zusammenhang zwischen der Zahlung des Rückersatzes und einer Leistung des Arbeitgebers zu erblicken ist.

Damit wendet sich das BMF von seiner bisherigen Meinung ab, weil in der Vergangenheit ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch unterstellt worden ist. ■

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Sozialversicherungspflicht bei Tätigkeiten in der EU

Was passiert hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht, wenn in mehreren EU-Mitgliedstaaten gleichzeitig Beschäftigungen ausgeübt werden? Auch hier gibt es natürlich umfassende Regeln auf EU-Ebene. Jüngst hat sich der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) damit befasst.

Die Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (kurz: DBA) sind in der Regel Verträge zwischen zwei Staaten, wo die Besteuerungsrechte den einzelnen beteiligten Ländern zugeordnet werden. Die (weitgehende) Vermeidung einer Doppelbesteuerung gelingt durch die Anrechnung der im anderen Staat bezahlten Einkommensteuer (sog Anrechnungsmethode) oder durch Befreiung der Einkommensteile, die im Ausland erzielt werden (sog Befreiungsmethode). Derartige Abkommen hat die Republik Österreich mit allen zivilisierten Staaten der Erde abgeschlossen.

Hinsichtlich der Sozialversicherung gibt es zumindest innerhalb der Europäischen Union (und auch für den EWR-Raum) durch EU-Verordnungen bestimmte Regeln, welche die Sozialversicherungsbereiche regeln. Wenn eine Person beispielsweise gewöhnlich in zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, dann gilt vorerst einmal die Grundregel, wonach die Sozialrechtsvorschriften des Wohnsitzstaates gelten sollen, wenn in diesem Wohnsitzstaat auch ein wesentlicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Ansonsten gelten die sozialrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit liegt dann vor, wenn mindestens 25% der Arbeit in einem Staat ausgeübt werden. Aber auf welche Kriterien soll hier abgestellt werden? Auf die Arbeitszeit oder auf das Entgelt dafür oder auf den Umstand, dass das Schiff unter der NL-Flagge fuhr? Die Frage nach den relevanten Kriterien hat nun der EuGH beantwortet.

Im streitgegenständlichen Verfahren wohnte der Kläger in den Niederlanden. Vom 4. Feber bis zum 31. Dezember 2016 arbeitete er auf einem Binnenschiff, das im Jahr 2016 zu ca 22% seiner gesamten Fahrzeit in den Niederlanden fuhr, den Rest in Belgien und Deutschland. Der Arbeitgeber des Klägers war ein Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein.

Der zuständige SV-Träger in den Niederlanden argumentierte mit der SV-Pflicht in den NL, weil der Kläger einen wesentlichen Teil seiner Beschäftigung in den NL ausgeübt habe und für die anteilige Arbeitszeit sei nicht nur die sich aus dem Logbuch ergebende Fahrzeit des Schiffes maßgeblich, sondern auch der Umstand, dass der Kläger in den NL wohnt und das Schiff auch in den NL eintragen war. Gegen diese Entscheidung wurde geklagt und dieser Streit ging den Instanzenzug hoch.

Der EuGH hat in seinen Erwägungen darauf abgestellt, ob anhand der „genannten“ Kriterien die Schwelle von 25% erreicht wird und nahm Bezug auf die **Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt**. Gleichzeitig hat er den **Einfluss anderer Kriterien** (als den beiden „aufgezählten“) **ausgeschlossen**. Der EuGH kam daher zum Ergebnis, dass in diesem Fall die 25%-Grenze hinsichtlich der Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts in den NL nicht erreicht wurde und daher keine SV-Pflicht in den NL vorliegt. Tatsächlich unterliegt der Arbeitnehmer den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften jenes Staates, in dem der Arbeitgeber (das Unternehmen) seinen Sitz hat – und das war in diesem Fall in Liechtenstein.

Und weiters hat der EuGH auch die Frage zu prüfen, welcher Zeitraum für die Beurteilung der 25%-Schwelle denn maßgeblich ist. Ist das starr pro Kalenderjahr zu beurteilen? Hier kam der EuGH zum Schluss, dass **ab Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten ein Beurteilungszeitraum von 12 Monaten** läuft. Also eine dynamische Betrachtung zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang mit der SV-Pflicht bei länderübergreifenden Tätigkeiten ist auch noch auf die sog „A1-Bestätigungen“ hinzuweisen. Die von einem Mitgliedstaat (zB Österreich) ausgestellte **Bescheinigung A1**, wonach ein in einen anderen Mitgliedstaat entsendeter Dienstnehmer weiterhin den Sozialvorschriften seines Heimatlandes unterliegt, entfaltet nur gegenüber SV-Trägern und Gerichten eines anderen Mitgliedstaates als jenem, in dem sie ausgestellt wurde, bindende Wirkung. Während also ausländische Behörden und Gerichte daran gebunden sind, gilt nach einer jüngst ergangenen VwGH-Entscheidung keine Bindungswirkung für die Institutionen innerhalb des Ausstellungsstaates, also die „inländischen“ Behörden und Gerichte (hinsichtlich einer von Österreich ausgestellten Bescheinigung A1). ■

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber: MMag Dr Klaus Hilber, A-6162, Mutters, Rauschgraben 14, E-Mail: office@buch-hilber.at